

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers an ZEISS gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen widersprechen oder diese ergänzen, gelten nur insoweit, als ZEISS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, selbst wenn ZEISS in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos annimmt.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen durch ZEISS bedürfen der Schrift- oder Textform.
- 2.2 Für das Bestehen und den Inhalt von nachträglichen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung maßgeblich. Die Möglichkeit des Gegenbeweises bleibt unberührt.
- 2.3 ZEISS ist berechtigt, Bestellungen kostenfrei zu widerrufen, wenn der Auftragnehmer diese ZEISS nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt.

3. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

- 3.1 In der Bestellung genannte oder anderweitig vereinbarte Liefertermine und Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Auftragnehmer ZEISS unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen.
- 3.2 Liefert oder leistet der Auftragnehmer auch nicht innerhalb einer von ZEISS gesetzten angemessenen Nachfrist oder ist eine Nachfristsetzung entbehrlich, ist ZEISS berechtigt, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Zum Rücktritt ist ZEISS auch dann berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die ZEISS durch den Verzug des Auftragnehmers, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche und Rechte bleiben im Übrigen unberührt.
- 3.3 Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behält sich ZEISS bis zur Schlusszahlung vor.

4. Preise

- 4.1 Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den durch den Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.
- 4.2 Soweit nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich andere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden, schließt der Preis insbesondere Kosten für Lieferung, Transport, Versand und Verpackung, Reisekosten sowie öffentliche Abgaben, Steuern, behördliche Genehmigungen und Zölle ein. Für behauptete nachträgliche Vereinbarungen gilt Ziffer 2.2.

5. Abwicklung und Lieferung

- 5.1 Unteraufträge darf der Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von ZEISS vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen und -leistungen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von ZEISS.
- 5.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von ZEISS sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

- 5.3 Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung hat der Auftragnehmer die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers. Erklärt ZEISS sich ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf schonenden Einsatz von Ressourcen und Energien ist stets zu achten.

- 5.4 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. In einschlägigen Fällen sind technische Datenblätter zur Bewertung der Energieeffizienz mitzuliefern.

- 5.5 Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für ZEISS erstellter Software ist auch der Quellcode zu liefern.

- 5.6 Erbringt der Auftragnehmer Lieferungen oder Leistungen auf dem Betriebsgelände von ZEISS, ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt-, Brandschutz und effizientem Energieeinsatz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

6. Rechnungen, Zahlungen

- 6.1 Rechnungen sind separat unter Angabe der Bestellnummer von ZEISS einzureichen. Die Rechnung muss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere müssen die Anforderungen gemäß § 14 Abs. 4 UStG erfüllt sein.

- 6.2 Der Anspruch auf das Entgelt wird 30 Tage nach Wareneingang und Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig oder nach Wahl von ZEISS nach 14 Tagen mit 3% Skonto.

- 6.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist ZEISS unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

- 6.4 Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen ZEISS an Dritte ist ausgeschlossen.

7. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz von Arbeitnehmern, Konsumenten und der Umwelt einzuhalten. Der Auftragnehmer stellt ZEISS von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich auf eine Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen durch den Auftragnehmer beziehen.

- 7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die geltenden Vorschriften für Stoffbeschränkungen einzuhalten und verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Vorschriften sind vom Auftragnehmer anzugeben. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei jeder Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben sowie ZEISS unverzüglich alle Informationen zu Überschreitungen von Stoffbeschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen weiter zu leiten.

- 7.3 Der Auftragnehmer ist bei Lieferungen und dem Erbringen von Leistungen für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften allein verantwortlich. Etwa erforderliche Schutzvorrichtungen oder Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

8. Import- und Exportbestimmungen, Konfliktmineralien

- 8.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem EU-Mitgliedsstaat außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Auftragnehmer seine EU-Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben. Sofern der Auftragnehmer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässig ist, hat er die Lieferungen, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen den Parteien, verzollt anzuliefern.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in jedem Fall die Außenhandelsvorschriften (insbes. die Exportkontroll- und Zollbestimmungen), die im Lieferland bzw. am Sitz des Auftragnehmers anwendbar sind und - sofern anwendbar - die Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten. Der Auftragnehmer hat in allen den Lieferungen beigefügten Vertriebsdokumenten (Lieferschein, Rechnung, etc.) ausföhrungsbefugnisse oder den US-(Re)Exportbestimmungen unterliegende Leistungen mit entsprechender Klassifizierung (Ausfuhrlistenposition, Nummer der europäischen Dual-Use-Liste bzw. Export Control Classification Number) zu kennzeichnen, sowie die geltende statistische Warennummer (HS-Code) und das Ursprungsland mitanzugeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 abzugebenden Erklärungen und Auskünfte abzugeben, Überprüfungen durch die Zollbehörden zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen zu beschaffen.
- 8.3 Handelt es sich bei den geschuldeten Leistungen um Technologien im Sinne von technischem Wissen, welche den US-Exportkontrollregularien (EAR, ITAR), der europäischen Dual Use Verordnung oder der deutschen Ausfuhrliste unterliegen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, ZEISS hierauf schriftlich hinzuweisen.

9. Verhaltenskodex (Code of Conduct)

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass einschließlich aller seiner Organisationseinheiten und Beteiligungsgesellschaften, bei denen der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Anteile von mehr als 50% hält, Folgendes gilt: Für sämtliche Abläufe, Prozesse, Produkte, Lieferungen und Leistungen gelten die Bestimmungen aus dem Code of Conduct der Responsible Business Alliance (RBA); des Weiteren wird der Auftragnehmer die Einhaltung der Bestimmungen aus dem RBA Code of Conduct bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Der international anerkannte Code of Conduct der RBA ist unter nachfolgendem Link in verschiedenen Sprachen verfügbar:
<http://www.responsiblebusiness.org/code-of-conduct/>.

10. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

- 10.1 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bei Lieferungen und Leistungen ohne Abnahme (zum Beispiel Lieferung ohne Aufstellung oder Montage) mit Übergabe an der von ZEISS angegebenen Lieferanschrift auf ZEISS über.
- 10.2 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung, geht bei Lieferungen und Leistungen mit gesetzlicher oder vereinbarter Abnahme (insbesondere bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage) die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme auf ZEISS über.
- 10.3 Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung durch ZEISS nicht.
- 10.4 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf ZEISS über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

11. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

- 11.1 Eine Wareingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügt ZEISS, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden innerhalb von vierzehn Tagen. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 11.2 Soweit eine Abnahme vorgesehen ist, besteht keine gesonderte Untersuchungs- und Rügeobliegenheit.
- 11.3 Sendet ZEISS dem Auftragnehmer mangelhafte Ware zurück, so ist ZEISS berechtigt, den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware. Der Nachweis höherer Aufwendungen bleibt ZEISS vorbehalten. Der

Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

12. Haftung, Gewährleistung

- 12.1 Vertragliche Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen jeglicher Art des Auftragnehmers werden von ZEISS nicht akzeptiert, sofern ZEISS diesen nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für behauptete nachträgliche Vereinbarungen gilt Ziffer 2.2.
- 12.2 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe im Rahmen von Lieferungen und Leistungen an ZEISS nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der vereinbarten Abrechnungssumme an ZEISS zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.
- 12.3 Mangelhafte Lieferungen und Leistungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen und Leistungen zu ersetzen oder mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern ist ZEISS berechtigt, sofort die in Ziffer 12.5 vorgesehenen Ansprüche und Rechte geltend zu machen, sofern eine Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist.
- 12.4 Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf der Zustimmung von ZEISS. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht im Gewahrsam von ZEISS befindet, trägt der Auftragnehmer die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung.
- 12.5 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte (insbesondere Rücktritt, Minderung sowie Schadens- und Aufwendungsersatz), kann ZEISS nach eigener Wahl den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und vom Auftragnehmer die hierfür erforderlichen Aufwendungen und einen entsprechenden Vorschuss verlangen, wenn der Auftragnehmer dem Mangel auch innerhalb einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung abgeholfen hat und der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht zu Recht verweigert.
- 12.6 In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden) oder zur Beseitigung geringfügiger Mängel ist ZEISS berechtigt, nach vorhergehender Information des Auftragnehmers und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Auftragnehmers den Mangel und etwaig dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn ZEISS einen Mangel sofort beseitigen muss, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.
- 12.7 Die Verjährungsfrist für Ansprüche von ZEISS aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 10.1 oder Ziffer 10.2.
- 12.8 Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung einer Mängelanzeige beginnt und mit Erfüllung des Mängelanspruchs endet.
- 12.9 Hat der Auftragnehmer entsprechend den Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen von ZEISS zu liefern oder zu leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit diesen Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, stehen ZEISS die in Ziffer 12.5 genannten Rechte sofort zu, sofern eine Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist.
- 12.10 Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben im Übrigen unberührt.

13. Wiederholte Leistungsstörungen

- 13.1 Erbringt der Auftragnehmer eine im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferung oder Leistung trotz einer Abmahnung durch ZEISS erneut mangelhaft oder verspätet, so ist ZEISS zum sofortigen Rücktritt berechtigt, sofern eine Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 13.2 Ist eine erneute Nicht- oder Schlechterfüllung sicher zu erwarten, umfasst das Rücktrittsrecht von ZEISS auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an ZEISS zu erbringen verpflichtet ist.
- 14. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln**
- Der Auftragnehmer stellt ZEISS von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes gegen ZEISS erheben, und erstattet ZEISS die notwendigen Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung.
- 15. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel**
- 15.1 Von ZEISS zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. bleiben Eigentum von ZEISS; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei ZEISS. Sie sind ZEISS einschließlich aller angefertigter Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurück zu geben; insoweit ist der Auftragnehmer zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Der Auftragnehmer darf die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie Dritten nicht unautorisiert überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.
- 15.2 Erstellt der Auftragnehmer für ZEISS die in Ziffer 15.1 Satz 1 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf Kosten von ZEISS, so gilt Ziffer 15.1 entsprechend, wobei ZEISS mit der Erstellung seinem Anteil an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-) Eigentümer wird. Der Auftragnehmer verwahrt diese Gegenstände für ZEISS sorgfältig und unentgeltlich; ZEISS ist berechtigt jederzeit die Rechte des Auftragnehmers in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen zu erwerben und den Gegenstand heraus zu verlangen.
- 15.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vorgenannte Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben.
- 15.4 Beauftragt der Auftragnehmer nach vorheriger Absprache mit ZEISS auf Kosten von ZEISS zur Ausführung der Bestellung einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt der Auftragnehmer Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster an ZEISS ab.
- 16. Beistellung von Material**
- 16.1 Von ZEISS beigestelltes Material bleibt Eigentum von ZEISS und ist vom Auftragnehmer unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum von ZEISS offensichtlich zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung von ZEISS verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Auftragnehmer zu ersetzen.
- 16.2 Verarbeitet der Auftragnehmer das beigestellte Material oder bildet der Auftragnehmer es um, so erfolgt diese Tätigkeit im Namen von und für ZEISS als Hersteller. ZEISS wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht ZEISS Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.
- 17. Free and Open Source Software (FOSS)**
- 17.1 Die nachfolgenden Regelungen der Ziffern 17.2 bis 17.6 finden keine Anwendung, wenn die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers in keinerlei Form Free and Open Source Software (FOSS) enthalten.
- 17.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ZEISS rechtzeitig, spätestens jedoch mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob und welche FOSS seine Lieferungen und Leistungen enthalten.
- 17.3 Insoweit die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers FOSS beinhalten, hat der Auftragnehmer die enthaltenen FOSS Komponenten konform ihrer Lizenzbedingungen zu verwenden.
- 17.4 Der Auftragnehmer muss es ZEISS ermöglichen, die FOSS Komponenten konform der Lizenzbedingungen zu verwenden. Es muss ZEISS insbesondere möglich sein, sie als Bestandteil der eigenen ZEISS-Produkte und Leistungen gegenüber Kunden zu veräußern und zu vertreiben.
- 17.5 Der Auftragnehmer hat ZEISS spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu übergeben: a) Den Quellcode der verwendeten FOSS, (soweit die anwendbaren Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Quellcodes verlangen); b) eine Auflistung sämtlicher verwendeter FOSS Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes; und c) eine schriftliche Erklärung, ob und welche Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sowie von diesen abgeleitete Produkte und Werke einem viralen Effekt unterliegen, das heißt nur unter den Bedingungen der GPL-Lizenzbedingungen weiterverbreitet werden dürfen.
- 17.6 Weist der Auftragnehmer erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen FOSS enthalten, so ist ZEISS berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung zu widerrufen.
- 18. Vertraulichkeit und Datenschutz**
- 18.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen Informationen und Daten, die dem Auftragnehmer durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 18.2 Die vorherige schriftliche Zustimmung von ZEISS ist erforderlich, wenn der Lieferant speziell für ZEISS insbesondere nach Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen von ZEISS gefertigte Erzeugnisse für Dritte herstellen oder zur Schau stellen oder Veröffentlichungen betreffend Bestellungen von ZEISS vornehmen oder gegenüber Dritten auf Bestellungen von ZEISS bezugnehmen will.
- 18.3 ZEISS ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftragnehmers zu verarbeiten und an verbundene Unternehmen der ZEISS Gruppe zu übermitteln, sofern dies für die Durchführung des Rechtsgeschäftes erforderlich ist oder betroffene Personen eingewilligt haben. Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten sowie deren Verarbeitungszweck zu erhalten. Etwaige Auskunftersuchen oder die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte sind stets an ZEISS zu richten und werden im Rahmen geltender Datenschutzbestimmungen wahrgenommen.
- 19. Sonstiges**
- 19.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie etwaige Nacherfüllungen ist die in der Bestellung jeweils angegebene Lieferanschrift. Soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden, besteht eine Bringschuld.
- 19.2 Gerichtsstand ist, sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des diese Bedingungen verwendenden Unternehmens der ZEISS Gruppe. ZEISS ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch am Sitz des Auftragnehmers in Anspruch zu nehmen.
- 19.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.